

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 88. Freitag den 2. November 1827.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-  
Behörden.

Oberamt Magold.

Magold. Dem Vernehmen nach werden von den Branntenwein-Brennern noch hin und wieder kupferne Kahlröhren, oder verzinnte kupferne Kahlröhren zum Behuf des Branntwein-Destillirens gebraucht.

Da aber hiedurch für die Gesundheit nachtheilige Folgen mit Recht befürchtet werden müssen, und daher schon durch die Königliche Verordnung vom 11. September 1814, (St.- und Reg.-Bl. S. 330 und 331) und vom 8ten November 1816, (St.- und Reg.-Bl. S. 355) der Gebrauch und die Fertigung von kupfernen, kupferverzinneten, mßsingenen, und probzinnenen Kahlröhren strengstens untersagt ist, so sieht sich das K. Oberamt veranlaßt, jene K. Verordnungen den Oberamts-Angehörigen ins Gedächtniß zurückzurufen, die Ortsvorsteher zur genauen und gewissenhaften Aufsicht über diesen Gegenstand aufzufordern, und sowohl die Branntenwein-Brenner, welche sich vorschriftswidriger Kahlröhren bedienen, als auch die Kupferschmiede und Zinggießer, welche derlei Kahlröhren neu verfertigen, mit dem unnachsichtlichen Ansätze der gesetzlichen Strafe von 3 fl. 15 kr. und beziehungsweise 14 fl. zu bedrohen, im Falle

eine solche Gesetzes-Übertretung zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle kommen sollte.

Den 1. November 1827.

K. Oberamt.

Magold. Man hat sich mißliebigher überzeugt, daß trotz der im Intelligenz-Blatte vom 9. Febr. 1827, Nro. 12 enthaltenen Warnung, immer noch hie und da von Metzgern unreife Milchälber unter dem vorschriftsmäßigen Alter von 3 Wochen erkaufet und geschlachtet worden sind, — nicht weniger, daß von mehreren Ortsvorstehern das Alter der verkauften Kälber nicht in die den Käufern auszufertigenden Urkunden eingesezt, ja, daß sogar in mehreren Orten die Vorschriften der K. Verordnung vom 16. Mai 1807, (St.- und Reg.-Bl. S. 149) ad 2, 3, 4 und 5, und vom 1. Sept. 1810 (St.- und Reg.-Bl. S. 370) ad 2, 3, 4, und 5, wornach in jedem Orte eine obrigkeitliche Person aufgestellt werden solle, welcher jedesmal, wenn im Ort ein Kalb geworfen wird, von dem Eigenthümer die Anzeige gemacht werden solle 2c. 2c. noch nicht zum Vollzug gebracht worden sind; es wird daher hiemit verordnet, daß nicht nur von nun an durch sämtliche Ortsvorsteher die strengste Aufsicht über diesen Gegenstand bei zuerwarten habender ernstlicher Rüge, geführt, sondern auch von je-

dem Gemeinderath des Oberamts Bezirks binnen 14 Tagen berichtet werden solle, ob den obenangeführten gesetzlichen Bestimmungen gemäß eine obrigkeitliche Person ausgesetzt seye, welche sich dem genannten Geschäfte gegen die ausgesetzte Belohnung zu unterziehen hat, auch, ob der Inhalt der K. Verordnungen vom 16. Mai 1807 und 1. Sept. 1810 der versammelten Gemeinde wörtlich und deutlich bekannt gemacht worden seye, damit sich Niemand mit Gesetzes-Unkenntniß entschuldigen, — sondern Jeder Uebertreter zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne.

Den 1. November. 1827.  
K. Oberamt.

#### Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Diebstahls-Anzeige.] In der Nacht vom 18/19 d. M. wurden dem Tuchmacher Johannes Bischoff dahier eine — beiläufig — 300 fl. betragende Summe Geldes, welches in 2 leinenen Säckchen in einem in der Küche stehenden Kasten aufbewahrt war, entwendet. Der größere Theil dieses Geldes waren theils Conventions-Thaler, theils große und kleine Thaler; im übrigen bestand das Geld aus allerhand geringeren Münzen.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden nun hiemit ersucht, zu Beifassung des bis jetzt noch unbekanntes Thäters, und Herbeischaffung des Entwendeten mit-zuwirken.

Nagold, am 20. Oktober 1827.  
K. Oberamtsgericht,  
Aktuar Niefer.

Nöth mit Schönengründ, Oberamts-Gerichts Freudenstadt. [Glaubiger Anruf.] Diejenige, welche aus irgend einem Grund dingliche oder persönliche Ansprüche an die Verlassenschaft des Johannes Ziesle, gewesenen Bäckers und Gast-

senwirths zu Schönengründ, zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen mit den erforderlichen Beweis-Urkunden anzuzeigen, wobei angefügt wird, daß außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicher-Stellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 26. Oktober 1827.  
Gemeinderath.

Vt. Gerichts-Notar,  
Kanzleirath  
K l u m p p.

#### Kameralamt Neuthin.

Neuthin bei Wildberg. [Maierei-Guts-Verleihung und Verkaufs-Versuch.] Nach einem von der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises erhaltenen hohen Auftrag, soll das Maierei-Gut Neuthin, dessen seitheriger Pacht an Georgii 1823 zu Ende gehet, auf's Neue auf 18 Nutzungsjahre von Georgii 1828/29 verliehen, und zugleich ein Verkaufs-Versuch mit diesem Zins- und Zehent-freien Gute gemacht werden. Dasselbe besteht in den erforderlichen innerhalb der Mauern des vormaligen Klosters Neuthin gelegenen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden in — 1 Viertel Garten, 29 Morgen 1 1/2 Viertel 7 Ruthen Wiesen, 99 Morgen 3 1/2 Viertel 15 1/4 Ruthen Aedern in allen 3 Felgen, sodann einer nicht geringen Fläche erst noch zu vermessenden, derzeit zwar wüsth liegenden, aber meistens culturfähigen Felder. Die Nähe des Städtchens Wildberg und mehrere benachbarte Frucht-Märkte sichern dem Pächter oder Käufer den guten Absatz der verkäuflichen Produkte, und sowohl Gebäude als Güter sind im besten Zustand, auch ist damit das Wald-Recht auf einigen benachbarten Orts-Markungen verbunden. Die Verleihungs- und Verkaufs-Verhandlung wird

am Dienstag den 20. November,  
Vormittags 9 Uhr  
in der hiesigen Kameralamts-Wohnung  
vor sich gehen, und die Liebhaber werden  
dazu mit dem Anhang eingeladen, daß  
sie täglich von dem Gut und den Ver-  
kaufs- und Pacht-Bedingungen hier Ein-  
sicht nehmen können, übrigens bei der  
Verhandlung mit obrigkeitlich, oberamts-  
gerichtlich beglaubigten Zeugnissen über  
hinlängliches Vermögen und die erforder-  
liche landwirthschaftliche Kenntnisse ver-  
sehen seyn müßen, um zum Ausstreich zu-  
gelassen zu werden.

Den 14. Oktober 1827.

K. Kameralamt.  
Bühler.

Altenstaig. Die unterzeichnete Stelle  
hat auch den gnädigsten Auftrag erhalten,  
nicht nur Fichten- oder Rothtannen-Zap-  
fen, sondern auch Föhrene zu kaufen und  
für ein gehauenes Simri von guter Qua-  
lität und rein von allen fremden Körpern  
— 12 kr. bezahlen zu dürfen.

Die Kauftage sind an den nemlichen  
Tagen, wie bei den Rothtannen-Zapfen.  
Saamen darf vor der Hand keiner ge-  
kauft werden.

Altenstaig, den 30. Oktober 1827.

K. Magazins-Verwaltung.  
Obersdrzier,  
Fischer.

Altheim, Oberamts Horb. [Schaf-  
waide-Verleihung.] Die Sommer-Schaf-  
waide der Commun Altheim, welche 200  
Stück erträgt, wird wieder auf die drei  
nächstfolgende Jahre, nemlich von Mar-  
tini 18<sup>27</sup>/<sub>30</sub>, unter Vorbehalt Oberamt-  
licher Ratifikation an den Meistbietenden  
verpachtet.

Diese Verpachtung wird am  
Donnerstag den 8. November d. J.

Statt finden, an welchem Tag die Schaf-  
halter

Vormittags 10 Uhr  
auf dem Rathhaus in Altheim sich ein-  
finden, und der Verhandlung anwohnen  
wollen.

Den 22. Oktober 1827.

Im Namen des Gemeinderaths  
Schultheiß  
Stehle.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Geld-Gesuch.] Wer 350fl.  
gegen hypothekarische Sicherheit und  
gegen Stellung 2r tüchtigen Bürgen aus-  
zuleihen hat, melde sich bei Herrn Ver-  
waltungs-Altuar Belling dahier.

Am 1. November 1827.

Nagold. Altenstaig. Wer Lust  
hat, seine Waaren, Mobilien &c. &c. bei  
der französischen Phönix-Asssekuranz gegen  
das Feuer versichern zu wollen, beliebe  
sich zu melden in

Altenstaig bei Hrn. Rispper und Lieb,  
Nagold bei Verleger dieses Blatts.

Freudenstadt. Ein ganz guter ei-  
sener Ofen steht um billigen Preis zu  
verkaufen bei

E. L. Sturm.

Das hohe Lebensalter einiger  
Menschen.

Der Weg zu einem langen Leben ist  
Mäßigkeit, Ordnung, geistige und körper-  
liche Thätigkeit, Selbstbeherrschung und  
Gleichmuth. Wer weder den Körper auf  
Kosten des Geistes nährt und pflegt, noch  
jenen durch diesen mißhandelt, der kann

auf eine lange Lebensdauer Anspruch machen. Alle sehr alte Personen machten sich täglich körperliche Bewegungen, selbst bis an ihren Tod, beobachteten in allem, was sie thaten, eine regelmäßige Ordnung, (Schlaf und Wachen, Essen und Trinken hatten ihr bestimmtes Maas und ihre gehörige Zeit,) und vernachlässigten dabei weder den Körper, noch den Geist. Immer aber waren sehr alte Personen solche Leute, die viel im Freien lebten, und die nicht selten in ihrer Jugend viele Strapazen ausgestanden haben. Es hat selbst Menschen gegeben, die in ihrer Jugend Wüßlinge waren, und die dennoch sehr alt wurden, weil sie ihr Leben in spätern Jahren der Vernunft und Natur gemäß einrichteten. Wir wollen Einige von denen, die in den letztverflossenen Jahrhunderten ein sehr hohes Alter erreichten, näher kennen lernen.

1. Heinrich Jenkins, ein Engländer, der im Kirchspiele Bolton in der Grafschaft York lebte, steht mit Recht an der Spitze. Er hatte den König Heinrich den Dritten gekannt, und erinnerte sich der Schlacht bei Flowdenfield, die im Jahr 1213 geliefert wurde, wohin er als ein zwölfjähriger Knabe mit einem Pferde geschickt worden war, das man mit Pfeilen beladen hatte, deren man sich damals noch bediente. Fünf alte Männer, die alle über hundert Jahre alt waren, und die in demselben Kirchspiele lebten, versicherten, daß sie ihn als einen Mann gekannt hätten, der schon in die Jahre sey. Er erinnerte sich, daß er seit hundert und vierzig Jahren in verschiedenen Gerichten Zeugnisse abgelegt habe. In einem Alter von mehr als hundert Jahren ging er noch zu Fuße in die Gerichtsversammlung zu York; damals konnte er auch noch schwimmen. Es ist von ihm noch eine Zeugenaussage vom Jahr 1665 vorhanden, aus der man sieht, daß er damals über hundert und fünfzig Jahre alt war. In dem letzten

Jahrhunderte, in dem er lebte, war er ein Fischer, und trieb auf den Strömen sein Gewerbe. Seine Diät war hart und streng, und gegen das Ende seines Lebens bettelte er auch hin und wieder. Er starb den achten December 1670 zu Ellerton an der Swale in Northshire, und war hundert und neun und sechzig Jahre alt. Im Jahr 1743 errichtete man ihm zu Bolton auf Unterzeichnung ein öffentliches Denkmal.

2. Zu Reval in Esthland starb 1770 ein schwedischer Reiter, Namens Mathias Frisch, im 116ten Jahre seines Alters. Er war zweimal blessirt worden, sonst aber nie krank gewesen. Sein Gesicht blieb bis an sein Ende so stark, daß er Jemanden auf fünfzig Schritte erkennen konnte. Im 114ten Jahre verlor er sein 98jähriges Weib, mit der er vierzehn Kinder gezeugt hatte, und zwei Tage vor seinem Tode wollte er noch ein junges Mädchen heirathen.

3. Bettin hatte im vorigen Jahrhunderte einen Nachwächter, er hieß Martin Gottfried Fruin, welcher seinen beschwerlichen Dienst bis ins hundertste Jahr seines Lebens fortsetzte, und bis dahin eine ununterbrochene Gesundheit genoss. Er starb in einem Alter von 102 Jahren und 14 Tagen.

4. Ein über hundert Jahre alter Soldat, Donald M'Leod ging 1790 von Schottland zu Fuße nach London. Der Zweck seiner Reise war, den König zu bitten, daß man ihm seine Pension von 9 Pfund Sterling richtig auszahlen möchte. Der Monarch befahl, ihm täglich einen Stilling auszahlen, worauf er freudenvoll wieder zu Fuße nach Schottland zurückkehrte.

(Die Fortsetzung folgt.)